

Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Hallen und Gebäude sowie Plätze

gültig ab 01.09.2016

1. Stundensätze

- 1.1. Nutzungsentgelte werden pro Stunde erhoben. Die Stundensätze gelten je angefangener Stunde. Der Tagessatz und die Jahrespauschalen stellen besondere Regelungen dar.
- 1.2. Eine wöchentliche feste Benutzungszeit (Training) kann gebucht werden. Die Entgeltberechnung erfolgt dann mittels der so genannten Jahrespauschale. Es werden für die 52 Jahreswochen lediglich 40 Wochen berechnet, die Stundensätze je angefangener Stunde werden zugrunde gelegt.
Wird die Halle in einem Abrechnungsjahr durch die Stadt in mehr als zehn Wochen gesperrt, so verringert sich die Jahrespauschale für jede über die zehnte Woche hinausgehende Sperrung um 1/40.
- 1.3. Der Tagessatz, also die ganztägige Nutzung, wird mit sechs Stunden berechnet. Wird für eine Veranstaltung die Halle über mehrere Tage gebucht, wird zur Berechnung des Entgelts lediglich der Veranstaltungstag herangezogen.
- 1.4. Werden teilbare Hallen nur anteilig belegt, so wird dieser Anteil bei der Berechnung der Nutzungsentgelte zu Grunde gelegt. Eine Teilbelegung der Halle ist bei der Buchung/Reservierung anzuzeigen und wird nachträglich nicht anerkannt.

2. Entgelttarife

- 2.1. Zur Entgeltberechnung gilt die im Anhang beigefügte Entgeltübersicht.
- 2.2. Trainingsveranstaltungen verstehen sich als wöchentlich wiederkehrende, i.d.R. ganzjährig gebuchte Zeiteinheiten.
- 2.3. Sportveranstaltungen sind, im Rahmen der von den Breitensportverbänden veranstalteten Meisterschaftsrunden, abgehaltene Meisterschaftsspiele oder ähnliche Veranstaltungen. Der Entgelttarif unterscheidet sich darin, ob der Veranstalter durch Eintrittsgelder und/oder Bewirtung Einnahmen erzielt.
- 2.4. Sonstige Veranstaltungen sind alle nicht-Sportveranstaltungen Östringer Vereine oder sonstiger Träger öffentlicher Belange.
- 2.5. Veranstaltungen sonstiger Veranstalter werden auf Basis des ermittelten Vollkostensatzes berechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Entgelte für die Hallennutzung sind gemäß Abschnitt 86 Absatz 1

Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zuzüglich in Rechnung gestellt.

4. Entgeltbefreiung

4.1. Im Sinne der städtischen Vereinsförderung ist eine ganztägige Veranstaltung eines in Östringen eingetragenen Vereins im Kalenderjahr entgeltbefreit. Gemäß 5.2 dieser Entgeltordnung ist die Nebenkostenpauschale vom Verein zu tragen.

4.2. Der Trainings- sowie der Spielbetrieb der Jugendmannschaften der Östringer Vereine ist im Sinne der städtischen Sportförderrichtlinien bis 20 Uhr entgeltbefreit. Eine Nebenkostenpauschale ist nicht zu entrichten.

5. Nebenkosten

5.1. Die Stundensätze verstehen sich inklusive der Nebenkosten. Die Nebenkosten beinhalten: Stromkosten, Gasverbrauch, Telefon, Wasserverbrauch, Abwasser, Müll sowie Reinigungskosten.

5.2. Bei Gewährung einer entgeltbefreiten Nutzung gemäß 4.1 werden die Nebenkosten als Pauschale vom Nutzer erhoben.

5.3. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (Sanitär, Fußböden, Abfall, etc.) sind die anfallenden Kosten für eine zusätzliche Reinigung gesondert durch den Nutzer an die Stadt zu erstatten.

6. Kautions

6.1. Für jede Veranstaltung im Sinne dieser Entgeltordnung kann die Stadt eine Kautions von mindestens 150 € bis maximal 5.000 € erheben.

6.2. Die Kautions wird nach Abnahme der Einrichtung sowie nach erfolgter Abrechnung zurück erstattet. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen können vom Kautionsbetrag einbehalten werden.

6.3. Die Stadt behält sich vor, bei ungeklärten Sachverhalten (bspw. Verunreinigungen, Beschädigungen ohne eindeutigen Verursacher) die Kautions bis zur Klärung des Sachverhaltes einzubehalten.

6.4. Ersatzansprüche können auch über den Kautionsbetrag hinaus geltend gemacht werden.

7. Besondere Bestimmungen/Hausrecht

- 7.1. Falls vor oder während der Veranstaltung festgestellt wird, dass der Veranstalter bei der Hallenreservierung falsche oder unvollständige Informationen über die Art der Veranstaltung abgegeben hat, falls gegen den Mietvertrag oder gegen Auflagen von Genehmigungen gehandelt wird oder falls der Hallenbenutzungsordnung der Stadt Östringen zuwider gehandelt wird, ist die Stadt berechtigt, die Veranstaltung nicht stattfinden zu lassen bzw. laufende Veranstaltungen auf der Stelle zu beenden und die Räumlichkeiten zu leeren.
- 7.2. Im Falle der Ausübung des Rechts laut 7.1 entsteht gegenüber der Stadt keinerlei Schadenersatzanspruch.
- 7.3. Untersagt sind insbesondere Veranstaltungen mit rassistischem, sexistischem, nationalistischem, fantastischem und/oder unmoralischem Hintergrund.
- 7.4. Den Vertretern der Stadt ist nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren.
- 7.5. Im Falle einer unmittelbaren Gefahr oder eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die vertraglichen Vereinbarungen dürfen Vertreter der Stadt auch ohne Ankündigung die Veranstaltungsräume betreten.

8. Hallenreservierung/-buchung

- 8.1. Veranstaltungen und Trainingszeiten sind frühzeitig bei der Stadtverwaltung anzumelden. Die Stadt erstellt für Veranstaltungen je nach Art und Umfang einen Hallenbenutzungsvertrag oder eine Nutzungsgestattung. Konnten die gebuchten Zeiten nicht eingehalten werden, ist dies der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- 8.2. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung von Städtischen Hallen oder sonstigen Einrichtungen.
- 8.3. Wird eine gebuchte Veranstaltung nicht durchgeführt werden mindestens 50% der zu berechnenden Entgelte erhoben.
- 8.4. Gebuchte Hallenzeiten, sowohl für Veranstaltungen als auch für Trainingsstunden, können ohne Zustimmung der Stadt nicht an Dritte übertragen werden.

9. Bauhof

Kostenersatz für das Personal des Bauhofs wird entsprechend den für den Bauhof jeweils gültigen Festsetzungen berechnet. Eine vorherige Absprache mit den Verantwortlichen des Bauamts der Stadt Östringen wird empfohlen.

10. Sonstige Kosten

- 10.1. Alle weiteren sonstigen Kosten, die nicht über die Nebenkostenberechnung gedeckt sind, sind durch den Veranstalter zu tragen.
- 10.2. Der Veranstalter sorgt für die Anwesenheit und trägt die Kosten einer evtl. erforderlichen Feuersicherheitswache.
- 10.3. Der Veranstalter hat, falls erforderlich, leitende Notärzte des Rettungsdienstes sowie sanitätsdienstliche Bereitschaften (Rettungsleitstelle) anzufordern und die Kosten hierfür selbst zu tragen.

II	Entgeltübersicht	Hermann-Kimling-Halle Östringen Netto + MwSt	Stadthalle Östringen Netto + MwSt	Stadthalle Odenheim Netto + MwSt	Kreuzberghalle Tiefenbach Netto + MwSt	Soliswiesen Netto + MwSt
1.	Ermittelter Stundensatz zur Deckung der Gesamtkosten (Vollkostensatz)	Ø 65,13 €/Std.	Ø 85,81 €/Std.	Ø 86,29 €/Std.	Ø 41,13 €/Std.	Ø 48,82 €/Std.
2.	Training					
2.1.	Schülermannschaften und Jugendliche <i>bis 20.00 Uhr</i>	ENTGELTBEFREIT				
2.2.	Einheimische Vereine	20,00 €/Std.	20,00 €/Std.	20,00 €/Std.*	15,00 €/Std.**	10,00 €/Std.
2.3.	Jahrespauschale (einheimische Vereine)	800,00 €/Jahr	800,00 €/Jahr	800,00 €/Jahr *	600,00 €/Jahr **	400,00 €/Jahr
2.4.	Auswärtige Vereine	45,00 €/Std.	45,00 €/Std.	45,00 €/Std.	35,00 €/Std.	20,00 €/Std.
3.	Sportveranstaltungen					
3.1.	Schülermannschaften und Jugendliche <i>bis 20.00 Uhr</i>	ENTGELTBEFREIT				
3.2.	Schülermannschaften und Jugendliche <i>ab 20.00 Uhr</i>	20,00 €/Std.	20,00 €/Std.	20,00 €/Std.	15,00 €/Std.	./.
3.3.	Veranstaltungen <u>ohne</u> Eintritt und/oder Bewirtschaftung	30,00 €/Std.	35,00 €/Std.	20,00 €/Std.	15,00 €/Std.	./.
3.4.	Veranstaltungen <u>mit</u> Eintritt und/oder Bewirtschaftung	50,00 €/Std.	55,00 €/Std.	35,00 €/Std.	30,00 €/Std.	./.
4.	Sonstige Veranstaltungen					
4.1.	Kulturelle Veranstaltungen einheimischer Vereine	50,00 €/Std.	55,00 €/Std.	35,00 €/Std.	30,00 €/Std.	./.
4.2.	Tagessatz (einheimische Vereine)	300,00 €/Tag	330,00 €/Tag	210,00 €/Tag	180,00 €/Tag	./.
5.	Nebenkostenpauschale bei entgeltfreie Nutzung im Rahmen der Vereinsförderung	125,00 € pro Veranstaltungstag	125,00 € pro Veranstaltungstag	125,00 € pro Veranstaltungstag	100,00 € pro Veranstaltungstag	./.
6.	Verlegung Hallenboden Stadthalle Aufbau (drei Mitarbeiter, je ein Arbeitstag) Abbau (vier Mitarbeiter, je ein Arbeitstag) Gesamt		800,00 € 1.070,00 € 1.870,00 €			

* 09/2016 – 08/2017 16€h, 640€a; 09/2017-08/2018 17€h, 680€a; 09/2018-08/2019 18€h, 720€a; 09/2019-08/2020 19€h, 760€a

** 09/2016 – 08/2017 11€h, 440€a; 09/2017-08/2018 12€h, 480€a; 09/2018-08/2019 13€h, 520€a; 09/2019-08/2020 14€h, 560€a

7.	Nebenräume						
7.1.	Hermann-Kimling-Halle Östringen						
	Großer Ballettsaal	Stundensatz	10,00 €/Std.				
		Tagessatz	60,00 €/Tag				
	Kleiner Ballettsaal	Stundensatz	10,00 €/Std.				
		Tagessatz	60,00 €/Tag				
7.2.	Stadthalle Östringen						
	Foyer	Stundensatz	10,00 €/Std.				
		Tagessatz	60,00 €/Tag				
	Küche	Stundensatz	10,00 €/Std.				
		Tagessatz	60,00 €/Tag				
	Kiosk	Stundensatz	10,00 €/Std.				
		Tagessatz	60,00 €/Tag				
7.3.	Sporthalle Odenheim						
	Saal (40 m²)	Stundensatz			10,00 €/Std.		
		Tagessatz			60,00 €/Tag		
	Küche	Stundensatz			10,00 €/Std.		
		Tagessatz			60,00 €/Tag		
7.4.	Kreuzberghalle Tiefenbach						
	Kreuzbergstube	Stundensatz				10,00 €/Std.	
		Tagessatz				60,00 €/Tag	
	Küche	Stundensatz				10,00 €/Std.	
		Tagessatz				60,00 €/Tag	
7.5.	Soliswiesen						
	Funktionsgebäude „Turnraum“	Stundensatz					10,00 €/Std.
		Tagessatz					60,00 €/Tag
	Sportfläche	Stundensatz					10,00 €/Std.
		Tagessatz					60,00 €/Tag
	Leichtathletikanlage	Stundensatz					10,00 €/Std.
		Tagessatz					60,00 €/Tag